

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 1

Gläubigerversammlung am 18. Oktober 2016 / Einschätzung der SdK

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten sich für den kostenlosen Newsletter der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. in Bezug auf das Insolvenzverfahren der Magellan Maritim Services GmbH i.I. (Magellan) registriert. Für das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns recht herzlich.

Mit Beschluss des zuständigen Insolvenzgerichts Hamburg vom 1. September 2016 wurde über das Vermögen der Magellan das Insolvenzverfahren unter dem Aktenzeichen 67c IN 237/16 eröffnet. Zum Insolvenzverwalter wurde Herr Rechtsanwalt Peter-Alexander Borchardt (<http://reimer-rae.de>), Gänsemarkt 45, 20354 Hamburg, bestellt. Dieser war bereits im vorläufigen Verfahren zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt worden.

Gläubigerversammlung einberufen

Für den 18. Oktober 2016 hat das Insolvenzgericht eine Gläubigerversammlung einberufen. Diese findet ab 10:00 Uhr im Saal „New York“ des Radisson Blue Hotel, Marseiller Straße 2, in 20355 Hamburg, statt.

Die Gläubiger werden auf dieser Versammlung voraussichtlich sehr wichtige Entscheidungen bezüglich des Fortgangs des Verfahrens treffen. So steht neben der Wahl des Insolvenzverwalters, in der Regel wird der vom Gericht bestellte Insolvenzverwalter beibehalten, auch die Wahl eines Gläubigerausschusses und mehrere Abstimmungen über den Fortgang des Verfahrens (u.a. Veräußerung des Betriebs an einen Investor) auf der Tagesordnung. Die gesamte Tagesordnung können Mitglieder der SdK dem Insolvenzeröffnungsbeschluss entnehmen, den wir im Mitgliederbereich unter www.sdk.org/magellan online gestellt haben.

Das Gericht hat ferner Gläubiger dazu aufgerufen, Ihre Forderungen bis zum 18. Oktober beim Insolvenzverwalter anzumelden. Hierzu müssten Sie bereits Post vom Insolvenzverwalter mit einer bereits teilweise ausgefüllten Forderungsanmeldung erhalten haben.

SdK hält Vorgehen des Insolvenzverwalters für richtig

Der Insolvenzverwalter hat Ihnen neben der Forderungsanmeldung auch noch weitere Informationen bezüglich des aus seiner Sicht präferierten weiteren Vorgehens übermittelt. Gegen das geplante Vorgehen ist in den vergangenen Wochen eine

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.orgVorsitzender
Dipl.-Volkswirt
Daniel BauerPublikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus NewsInternet
www.sdk.org
www.anlegerplus.deKonto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXXVereinsregister
München
Nr. 202533Steuernummer
143/221/40542USt-ID-Nr.
DE174000297Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Vielzahl von Stimmen aus dem Kreise von Anlegeranwälten zu vernehmen gewesen. Die SdK hält das geplante Vorgehen des Insolvenzverwalters jedoch, im Gegensatz zu den Anlegeranwälten, für die wirtschaftlich gesehen beste Lösung für alle von der Insolvenz betroffenen Investoren und somit für richtig, unabhängig davon, ob die rechtlichen Bedingungen auch andere Lösungsmöglichkeiten eröffnen würden. Im Folgenden wollen wir unsere Einschätzung hierzu kurz begründen.

Die Investoren sollen in der Regel das Eigentum an standardisierten Schiffahrt-container erworben haben und diese wiederum an die Magellan vermietet haben. Die Magellan hat diese Container und auch Container aus dem eigenen Besitz an vorwiegend asiatische Redereien vermietet. Ob die Container jedoch überhaupt jemals im Eigentum der Investoren waren, ist strittig. Da eine (mittelbare) Übergabe des verkauften Gegenstands nie erfolgte, könnte man argumentieren, dass auch nie Eigentum an diesen erworben wurde. Sofern doch Eigentum erworben worden sein sollte, könnten die Investoren aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens von einem Aussonderungsrecht Gebrauch machen und die Herausgabe der in ihrem Eigentum befindlichen Container verlangen. Und genau hierzu rät eine Vielzahl von Anlegeranwälten. Der Insolvenzverwalter hingegen vertritt die Auffassung, dass die Investoren nicht Eigentümer der Container wurden und somit diese auch keine Aussonderung der Container fordern können. Stattdessen stehen den Investoren aus Sicht des Insolvenzverwalters Schadenersatzansprüche gegen die insolvente Magellan zu.

Aussonderung wirtschaftlich unattraktiv

Aus unserer Sicht ist das Vorgehen des Insolvenzverwalters von zweierlei Gesichtspunkten getrieben. Sofern die Investoren keine Aussonderungsrechte besitzen bzw. diese nicht wahrnehmen, würde die aus der Verwertung der Container zur Verfügung stehende Insolvenzmasse deutlich höher liegen als in dem Fall, dass alle Investoren von ihrem Aussonderungsrecht Gebrauch machen würden und die Container von den Investoren in eigenem Namen verwertet werden würden. Laut Angaben des Insolvenzverwalters betrug der Wert des Anlage- und Umlaufvermögens zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung rund 138 Mio. Euro. Würde alle Investoren die Aussonderung und damit Herausgabe ihrer Container beantragen, würde der Insolvenzverwalter nur noch die der Magellan gehörenden rund 27.000 Container verwerten können. Diese hatten zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung nur einen Wert von rund 22 Mio. Euro. Die Vergütung des Insolvenzverwalters bemisst sich jedoch auch zu einem großen Teil an der Höhe der Insolvenzmasse. Daher hat der Insolvenzverwalter natürlich ein Interesse daran, die Container nicht an die einzelnen Investoren herauszugeben, sondern diese im Paket zu Gunsten der Insolvenzmasse zu verwerten, da dann auch seine Vergütung höher ausfallen würde.

Der zweite Gesichtspunkt, der aus Sicht des Insolvenzverwalters für das geplante Vorgehen spricht, ist der wirtschaftliche Aspekt aus Sicht der betroffenen Investoren. Würde jeder einzelne Investor die Herausgabe der Container verlangen, würde ein aus unserer Sicht kaum zu beherrschender organisatorischer Aufwand für die

Herausgabe und die Verwertung der einzelnen Container der Investoren entstehen. Da die Container von der Magellan nicht einzeln, sondern in Paket von mehreren 1.000 Containern an die Redereien vermietet wurden, ist es schwer, einzelne Container aus den vermieteten Containern zu identifizieren. Es wäre ferner aus unserer Sicht zunächst unklar, an welchem Ort Magellan die Container an den Investor übergeben müsste, und wer im Zweifel den Transport dorthin zu bezahlen hat. Dies müsste eventuell gerichtlich geklärt werden. Da die Magellan insolvent ist, würde ein möglicher Transport wohl auch gar nicht von der Magellan in Auftrag gegeben werden können, da i.d.R. kein Spediteur einen Auftrag von einer insolventen Gesellschaft annehmen wird. Investoren drohen also im Falle einer Aussonderung auf den Kosten sitzen zu bleiben. Ferner ist uns völlig unklar, wo die eventuell ausgesonderten Container zunächst gelagert werden sollten und wer die Lagergebühren hierfür übernimmt. Auch ist nicht nachvollziehbar, wie der Verkauf der Container von einzelnen Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern, die eventuell von ein und demselben Anlegeranwalt vertreten werden, von statten gehen soll. Unseren Recherchen nach würde ein hoher Kaufpreis nur dann erzielt werden können, wenn mehrere tausend Container im Paket an Investoren veräußert werden können. Es ist also kaum möglich, nur einzelne oder mehrere hundert Container an Investoren zu verkaufen, außer man akzeptiert einen deutlich unter Marktpreis liegenden Verkaufspreis. Ferner kommt noch hinzu, dass die Redereien, die aktuell die Container gemietet haben, wohl sofort sämtliche aktuell noch geleistete Mietzahlungen einstellen würden, sofern einzelne Containern von ihren Eigentümern zurückverlangt werden würden. Auch eine Widervermietung würde aktuell wohl nur zu deutlich geringeren Mieten erfolgen können, da die Mietpreise sich aufgrund der generellen Schifffahrtskrise deutlich negativ entwickelt haben.

Es ist also aus wirtschaftlicher und organisatorischer Sicht unserer Einschätzung nach zu begrüßen, wenn alle Container aus einer Hand im Paket verkauft werden würden. Hierfür käme aus Sicht der SdK nur eine Treuhandkonstruktion oder eben die vom Insolvenzverwalter gewählte Option einer Verwertung durch die Insolvenzverwaltung in Frage. Der Insolvenzverwalter würde aus unserer Sicht mit der von ihm gewählten Lösung also dazu beitragen, dass die Investoren die höchst mögliche Rückzahlung der investierten Gelder erwarten können. Für diese Lösung spricht auch, dass auf Ebene der Investoren keine weiteren direkten Kosten mehr, zum Beispiel für die Betreuung durch einen eigenen Rechtsanwalt für die Durchsetzung der Aussonderung der Container oder die Organisation des Verkaufs der Container, mehr entstehen würden. Die SdK hält daher das geplante Vorgehen des Insolvenzverwalters für richtig und wird dies auch auf der Gläubigerversammlung unterstützen.

Es ist mit heftiger Opposition zu rechnen

Diese Einschätzung dürfte unseren Erwartungen nach eine Vielzahl von Anlegeranwälten nicht teilen. Denn nur in dem Fall, dass die Investoren eine Aussonderung der Container und eine individuelle Vermarktung dieser anstreben, würden diese unserer Einschätzung nach auch eine Vielzahl an lukrativen Mandaten von den be-

troffenen Investoren erhalten können. Daher gehen wir davon aus, dass sich eine Vielzahl von Anlegeranwälten vertretenen Investoren auf der Gläubigerversammlung eventuell sogar dafür einsetzen wird, dass der Insolvenzverwalter nicht mehr gewählt wird und durch einen anderen Insolvenzverwalter ersetzt wird, welcher die Rechtsauffassung vertritt, dass die Container im Eigentum der Investoren sind. In diesem Falle wäre es wohl für alle betroffenen Investoren nahezu unumgänglich, einen eigenen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der Rechte im Insolvenzverfahren und dem Verkauf der Container zu mandatieren. Die SdK sieht darin jedoch keine wirtschaftlich sinnvolle Alternative und spricht sich daher klar für das Vorgehen des Insolvenzverwalters aus.

Teilnahme an der Gläubigerversammlung

Wir raten aufgrund der Brisanz der anstehenden Gläubigerversammlung und der damit verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen für die Investoren dazu, an der Gläubigerversammlung teilzunehmen und vom Stimmrecht Gebrauch zu machen. Sofern Sie nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können, raten wir Ihnen sich vertreten zu lassen. Die SdK bietet allen Betroffenen eine kostenlose Vertretung durch den von uns mandatierten Rechtsanwalt Daniel Vos (www.muellerseidelvos.de) an. Um sich von der SdK vertreten zu lassen, müssen Sie nur das unter www.sdk.org/magellan in der rechten Box „Unterlagen“ befindliche **Vollmacht für die Gläubigerversammlung am 18. Oktober 2016** herunterladen und uns ausgefüllt bis zum **14. Oktober 2016** (bis 12 Uhr bei uns eingehend) an folgende Adresse zukommen lassen:

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
Stichwort: Magellan
Hackenstr. 7b
80331 München

Forderungsanmeldung

Der Insolvenzverwalter hat Ihnen bereits ein Formular zur Forderungsanmeldung zukommen lassen. Das Formular ist bereits ausgefüllt und sieht vor, dass die Anleger einen Schadensersatzanspruch gegen die Magellan haben. Wir haben zwei dieser Formulare stichprobenartig geprüft und halten das Vorgehen und die Berechnung der Höhe des Schadensersatzanspruches für nachvollziehbar. Wir raten daher, sofern Sie selbst keine Zweifel an der Berechnung haben, dieses Formular daher wie vom Insolvenzverwalter vorgesehen, ausgefüllt und unterschrieben bis zum 18. Oktober 2016 zurückzusenden.

Sollten Sie noch Fragen zum Verfahren haben, können Sie sich gerne unter info@sdk.org oder unter 089 / 2020846-0 an uns wenden.

Im Anschluss an die Gläubigerversammlung werden wir Bericht erstatten und voraussichtlich auch eine erste Quotenschätzung bzgl. der zu erwartenden Insolvenzquote abgeben können.

München, den 7. Oktober 2016
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.